

Beitragsordnung

§ 1

Der Chor erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag von € 60,00. Dieser Beitrag kann einmal jährlich, halbjährlich zu € 30,00, vierteljährlich á € 15,00 oder in monatlichen Raten von je € 5,00 entrichtet werden.

Für Schüler und Studenten wird ein Jahresmitgliedsbeitrag von € 36,00 erhoben, welcher ebenfalls jährlich, halbjährlich zu € 18,00, vierteljährlich á € 9,00 oder in monatlichen Raten von je € 3,00 entrichtet werden kann.

§ 2

Neue Mitglieder zahlen den Jahresmitgliedsbeitrag anteilig.

Das heißt:

Der Monat, in dem das Mitglied in den Chor aufgenommen wird, liegt der Bemessung des Beitrags, bis zum Jahresende, zugrunde.

§ 3

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils mit dem neuen Kalenderjahr fällig.

§ 4

Singende und fördernde Mitglieder des Chores entrichten den gleichen Jahresmitgliedsbeitrag.

§ 5

Zahlt ein Mitglied seinen Jahresmitgliedsbeitrag ohne Angabe triftiger Gründe, welche dem Vorstand umgehend schriftlich mitgeteilt werden müssen, nicht, kann der Vorstand des Chores eine Mahngebühr von 2% per anno erheben.

Über eine Aussetzung des Jahresmitgliedsbeitrags entscheidet allein der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aussetzung besteht nicht.

§ 6

Zusätzliche geldliche Zuwendungen an den Chor können nicht als Jahresmitgliedsbeitrag angerechnet werden, da diese mit einer Spendenbescheinigung quittiert werden und damit steuerlich absetzbar sind.

Hinweis: Der Jahresmitgliedsbeitrag ist steuerlich nicht absetzbar.